

Versicherungsbedingungen an der DSG (Unfall und Haftung)

Das Schweizer Krankenversicherungsgesetz (LAMal) beeinflusst die kollektive Schülerunfallversicherung, die die Deutsche Schule Genf für alle Schüler abgeschlossen hat.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben sorgfältig durchzulesen, damit sichergestellt werden kann, dass der erforderliche Versicherungsschutz für Ihre Kinder besteht und sich keine Versicherungslücken ergeben.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Detailfragen zur Verfügung.

Schülerunfall

Das Krankenversicherungsgesetz in der Schweiz sieht eine Krankenversicherungspflicht für jeden an einer Schule in der Schweiz eingeschriebenen Schüler¹ durch die Eltern vor. **Die von den Eltern abgeschlossenen Krankenversicherungen² müssen auch Unfälle im Schulbereich abdecken.**

Die Deutsche Schule Genf schließt darüber hinaus für alle Schüler eine kollektive Schülerunfallversicherung ab. Alle von dieser Versicherung abgedeckten Schadensfälle³ sind grundsätzlich nur **in Ergänzung zu der von den Eltern abgeschlossenen Krankenversicherung** zu sehen.

Deckungsfall:

Durch die Schülerunfallversicherung werden die Kosten für Personenschäden übernommen, die einem Schüler aufgrund eines Unfalls entstehen.

Versichert sind Unfälle, die auf dem direkten Schulweg, während der offiziellen Schulstunden innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes im Rahmen des Unterrichtes unter der Leitung bzw. Aufsicht des Lehrpersonals eintreten (Pausen und stundenplanbedingte Unterbrechungen des Schulbetriebes sind ebenfalls mitversichert). Darunter fallen auch Sportunterricht, Werkunterricht, Exkursionen, Skilager und Schulreisen. Ebenfalls versichert sind Unfälle anlässlich eines Berufspraktikums von max. einwöchiger Dauer in einem privaten Unternehmen.

Leistungen:

Unbegrenzte Übernahme der Überführungskosten vom Unfallort (z.B. bei Landschulaufenthalt/Skilager) in ein Krankenhaus in Genf und Umgebung, in Ergänzung zur Krankenversicherung des Schülers. Weitere Leistungen sind Einmalzahlung von bis zu 100.000 CHF bei Invalidität und 10.000 CHF im Todesfall. Ausgeschlossen sind etwaige Selbstbehalte die sich aus den individuellen Policen der Krankenkassenversicherungen ergeben.

Meldung:

Jeder Unfall ist umgehend einem Lehrer bzw. im Sekretariat der DSG zu melden, damit ein entsprechender Unfallbericht erstellt wird. Die Meldung an die eigene Krankenversicherung erfolgt durch die Eltern. Sollten von dieser Krankenversicherung bestimmte Kosten nicht getragen werden, sind diese über das Sekretariat an die Schülerunfallversicherung der DSG weiterzuleiten.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit ist im Folgenden nur von Schülern die Rede. Eingeschlossen sind sowohl die Schülerinnen wie auch die Kinder des Kindergartens und der Vorschule.

² Dies gilt auch für nicht in der Schweiz abgeschlossene Krankenversicherungen

³ Die Hinweise bzgl. der Versicherungsbedingungen sind als erste Orientierung gedacht. Verbindlich sind allein die Versicherungspolicen, die im Sekretariat eingesehen werden können.

Haftpflicht

Für alle in der DSG eingeschriebenen Kinder muss eine von den Eltern abzuschließende Haftpflichtversicherung bestehen. Diese hat Schäden abzudecken, die der Schüler gegenüber Dritten (einschließlich Schäden am Schuleigentum) verursacht.

Diebstahl / Verlust

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, sowie für Kleidung wird keine Haftung durch die DSG übernommen.

Transport von Schülern im eigenen PKW (Information)

Die an der DSG abgeschlossenen Versicherungen (Schülerunfallversicherung / Sachschadenversicherung (Haftpflicht)) regeln den eigentlichen Versicherungsschutz (d.h. wann tritt die Versicherung überhaupt ein und welche Kosten im Schadensfall getragen werden), jedoch werden darin keine Aussagen getroffen, wann eine Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder schuldhaften Verhaltens (wer haftet nach einer Verletzung/ Fehlverhalten?), nicht aber Fragen wie: (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?).

Diese Frage kann nur im Einzelfall entschieden werden und wird im Extremfall vom Richter entschieden!

Wenn eine Veranstaltung - und dazu gehört auch der Transport der Kinder - von der Schulleitung als „schulische Veranstaltung“ deklariert wird, ergibt sich folgende Versicherungs-Kette bei einem Unfall mit dem Privatwagen.

Die Kinder sind demnach:

- zuerst einmal über ihre persönliche Krankenversicherung, die auch Unfallschutz gewährleisten muss, versichert,
- anschließend tritt die kollektive Schülerunfallversicherung der DSG ein,
- beide Versicherungen können sich an den Fahrzeugführer nach geklärter Rechtslage (bzgl. des schuldhaften oder nicht schuldhaften Verhaltens) wenden. In diesem Fall ist die Fahrzeughaftpflichtversicherung zuständig.

Daraus folgt, dass zwar die Personenschäden versichert sind, jedoch die Eigenverantwortlichkeit eines Fahrzeughalter/ -führers immer bleibt!

Eltern gehen beim Transport von Schülern zu einer Schulveranstaltung kein höheres Risiko ein, als beim privaten Transport von fremden Kindern.

Die **DSG** hat folgende interne **Regelung**:

Die Schulleitung muss über einem solchen Transport grundsätzlich informiert sein und nach Prüfung zugestimmt haben. Sie wird dies auch nur in Ausnahmefällen genehmigen. Grundsätzlich sollen öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden.